

## Sozialvorschriften im Straßenverkehr

# Vorlage einer Bescheinigung über Urlaubs- Krankheits- und andere berücksichtigungsfreie Tage gemäß § 20 FPersV

Fachbereich 5 Arbeitsschutz

### Allgemeines

Es ist bekannt, dass es in der Praxis Probleme mit dem Nachweis berücksichtigungsfreier Tage gem. § 20 FPersV, u.a. auch für Wochenenden, gibt.

Die Vertreter der Obersten Aufsichtsbehörden für den Arbeitsschutz aller Bundesländer, des Bundesamtes für Güterverkehr und des Bundesverkehrsministeriums haben anlässlich **der Bund-Länder- Referentenbesprechung "Sozialvorschriften im Straßenverkehr " am 21./ 22. Oktober 2008 in München**

beschlossen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf die Bescheinigung für berücksichtigungsfreie Tage gemäß § 20 FPersV verzichtet werden kann.

Auszug:

#### Änderung/ Vereinfachung des § 20 FPersV

#### sofortige Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug:

**Ab sofort** wird auf eine Bescheinigung des Unternehmers über die wöchentliche Ruhezeit verzichtet, soweit der Fahrer den betreffenden Zeitraum vor Fahrtantritt manuell auf der Fahrerkarte als Ruhezeit (Art. 15 Abs. 3 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) bzw. einem Schaublatt oder bei Fahrzeugen zwischen 2,8 t und 3,5 t ohne Kontrollgerät dem Tageskontrollblatt dokumentiert (das Europäische Recht sieht keinen besonderen Nachweis der wöchentlichen Ruhezeit vor, vgl. Schreiben der Europäischen Kommission vom 18. Juli 2008). Verwaltungsvereinfachung durch Änderung des nationalen Rechts:

Sobald eine Änderung der Fahrpersonalverordnung ansteht, soll im Rahmen des § 20 eine ausdrückliche Regelung erfolgen, die festlegt, dass

- eine Bescheinigung des Unternehmers in Bezug auf die wöchentlichen Ruhezeiten nicht erforderlich ist, soweit der Fahrer die betreffenden Zeiten nachträgt.
- selbständige Unternehmer und selbstständige Kraftfahrer, die den Anforderungen des Art. 3 lit. e) Richtlinie 2002/15/EG vom 11.03.02 entsprechen, der Nachweispflicht nicht unterliegen.

**Auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr(BAG) findet man dazu weitere Ausführungen:**

[http://www.bag.bund.de/clin\\_009/nn\\_47782/SharedDocs/FAQ/DE/Fahrpersonalrecht/Fahrpersonalrecht\\_09.html](http://www.bag.bund.de/clin_009/nn_47782/SharedDocs/FAQ/DE/Fahrpersonalrecht/Fahrpersonalrecht_09.html)

## **Weiterhin wurde beschlossen:**

### **Nachweispflicht bei selbständigen Fahrern**

In Deutschland wird bei selbstfahrenden Unternehmern und selbstständigen Kraftfahrern keine Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage gemäß § 20 FPersV verlangt. Dies gilt nicht für Fahrer, die nicht den Anforderungen des Art. 3 lit. e) Richtlinie 2002/15/EG vom 11.03.02 entsprechen (scheinselfständige Fahrer). Scheinselbstständige Fahrer müssen daher die Bescheinigung über die berücksichtigungsfreien Tage vorlegen, welche vom Auftraggeber unterschrieben sein muss.

Bei grenzüberschreitendem Verkehr wird selbstfahrenden Unternehmern und selbstständigen Kraftfahrern empfohlen, das EU-einheitliche Formblatt zum Nachweis berücksichtigungsfreier Tage zu verwenden und dies an der für den Fahrer und der für den Unternehmer vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Dietmar Glöckner

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Fachbereich 5, Dezernat 51

Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 6501 206 / Fax.: 0340 6501 294 / [Dietmar.Gloeckner@lav.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:Dietmar.Gloeckner@lav.ms.sachsen-anhalt.de)

---

[www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)

---